

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 14. Dezember 1972

Zl. 6770-Pr.2/1972

II-1912 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

843 /A.B.
zu 850 /J.
Präs. am 14. Dez. 1972

Auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen vom 24. Oktober 1972, Nr. 850/J, betr. Besteuerung der Anschaffungen von Feuerwehren, beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts im Gegensatz zum derzeit geltenden Umsatzsteuerrecht nur mehr im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966) gewerblich oder beruflich tätig und daher auch nur insoweit als Unternehmer anzusehen. Da die Feuerwehren auf Grund landesgesetzlicher Regelungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten und eine Tätigkeit im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art in aller Regel nicht gegeben sein wird, unterliegen die Feuerwehren mit allfälligen Einnahmen nicht der Umsatzsteuer. Im Hinblick auf das Fehlen der Unternehmereigenschaft können die Feuerwehren jedoch auch keinen Vorsteuerabzug im Sinne des § 12 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1972 geltend machen, das heißt, daß die auf die Anschaffungen der Feuerwehren entfallenden und gesondert in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge nicht als Vorsteuern abgesetzt werden können. Die Feuerwehren sind daher im Effekt so gestellt, als wären sie unecht befreite Unternehmer, die ebenfalls kein Recht auf Vorsteuerabzug besitzen.

Andruss